

Zentralen sind dann die angewiesenen Beträge auf das vom Herstellerbetrieb bezeichnete Konto der entsprechenden Filiale zu überweisen.

Wenn in den Rechnungen oder ihren Anlagen Fehler oder Ungenauigkeiten festgestellt werden oder andere an die Bezahlung der Rechnung gebundene Bedingungen nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Zahlung nur insoweit, wie diese ohne vorherige Erfüllung der Bedingungen, Bereinigung bzw. Klarstellung möglich ist, ohne die erforderliche Sorgfaltspflicht in der Arbeit zu verletzen. Der Restbetrag wird bezahlt, nachdem die fehlenden Bedingungen erfüllt, die Fehler bereinigt und die Ungenauigkeiten beseitigt wurden. Über die festgestellten Unstimmigkeiten setzt das Amt für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik den Herstellerbetrieb innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang der Rechnung in Kenntnis.

IV. Preisrechtliche Voraussetzungen

21. Die unerläßliche Voraussetzung für die preisrechtlich zulässige Berechnung der Reparationslieferungen sowie deren Kreditierung ist das Vorliegen von Abrechnungspreisen.

Zur Schaffung dieser Voraussetzung wird festgelegt, daß von den Herstellerbetrieben für alle Reparationsaufträge innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt Preisnachweise nach dem derzeitigen preisrechtlich zulässigen Preisstand (Abrechnungspreis) über die Hauptabteilung für Reparationen der zuständigen Landesregierung einzureichen sind.

Der Nachweis ist auf dem Formblatt U 14 (Preisnachweis) — bei Waren mit festen Preisen unter gleichzeitiger Übersendung der Fotokopie des Preisbewilligungsbescheides (G-Bescheides) bzw. bei Abrechnungen nach Preisanordnung Nr. 42 (PrVOBl. 1948 S. 134) durch Angabe der Genehmigungsnummer — zu führen.

Venn einem Betrieb die Genehmigung zur Anwendung der Preisanordnung Nr. 42 erteilt wurde, ist in der Frist von 20 Tagen der vorläufige derzeitige Preis anzugeben. Die Formblätter U 14 sind in zweifacher Ausfertigung einschl. der Preisunterlagen mit Bestätigung durch die zuständige Preisbehörde der Hauptabteilung für Reparationen der zuständigen Landesregierung einzusenden. Davon ist eine Ausfertigung zur Weiterleitung an das Amt für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt.

Bei Hergabe von Preisunterlagen ist bei allen Erzeugnissen die Angabe der Warennummer auf dem Formblatt U 14 erforderlich. Die Angaben im Formblatt U 14 sind zweckentsprechend zu spezifizieren. Weiterhin müssen aus dem Preis-

nachweis der gesamte Auftrags- sowie derzeitige Preis (Abrechnungspreis) zu ersehen sein.

Bei Auftragsabänderung, die eine Preisänderung bewirkt, hat der Herstellerbetrieb in derselben Frist einen entsprechend berechtigten und von der zuständigen Behörde bestätigten Preisnachweis auf Formblatt U 14 beizubringen.

V. Verantwortlichkeit für Reparationslieferungen

22. Erfolgt eine Beanstandung der gelieferten Ware durch den Empfänger, so wird dem Herstellerbetrieb von dem Amt für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik eine Reklamation, sofern dieselbe mit einer Rückforderung verbunden ist — auch eine Zahlungsaufforderung — zugestellt.
23. Einsprüche gegen die Reklamation sind in dreifacher deutscher und zweifacher russischer Ausfertigung unter Beifügung der Übersetzung des Expertise-Aktes (Gutachter-Protokoll) über die zuständige Landesregierung an das Amt für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen nach Eingang zu erheben. Ein Exemplar in deutscher Ausfertigung ist zum Verbleib bei der weiterleitenden Dienststelle bestimmt. Einsprüche haben aber weder auf die fristgemäße Rückzahlung noch auf die termingemäße Durchführung der Ersatz- bzw. Nachlieferung aufschiebende Wirkung.
24. Der durch die Reklamation bzw. Zahlungsaufforderung festgesetzte Rückforderungsbetrag ist innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang zu zahlen. Die Zahlung hat bei zentralverwalteten volkseigenen Betrieben durch Überweisung auf das hierfür bestimmte Konto der Regierungshauptkasse der Deutschen Demokratischen Republik, bei allen übrigen Betrieben auf das hierfür bestimmte Konto der Landeshauptkasse der zuständigen Landesregierung zu erfolgen.
25. Die Hauptabteilungen für Reparationen bei den Landesregierungen sind für die Durchführung der Reklamation verantwortlich. Die zurückgezählten Beträge sind von ihnen unverzüglich dem Amt für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik zu melden.
26. Rückforderungsbeträge, die nicht innerhalb der festgesetzten Frist zurückgezahlt sind, werden im Verwaltungszwangs- bzw. Anweisungsverfahren beigetrieben oder auf dem Wege der Verrechnung eingezogen. Für die Beitreibung nach dem Verwaltungszwangsverfahren ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Zahlungspflichtige Betrieb seinen Sitz hat.